

Schulordnung des Albertus-Magnus-Gymnasiums

Präambel

„Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen“.

(aus der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen)

Ziel der Schule ist es, Kindern und Jugendlichen eine allgemeine und umfassende Bildung zu vermitteln, um sie zur mündigen Gestaltung ihres Lebens in unserer demokratisch verfassten Gesellschaft zu befähigen.

Die Schule soll also die Fähigkeiten des Einzelnen fördern sowie der Entwicklung eines sozialen Verantwortungsbewusstseins Rechnung tragen. Sie soll den Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten der Beteiligung und der Einflussnahme auf die Entscheidungsprozesse in der Gesellschaft aufzeigen und sie soll den Kindern und Jugendlichen durch die Auseinandersetzung mit Normen und Werten helfen, zu eigenen ethischen Orientierungen zu gelangen und diese in Achtung vor der Würde und der Meinung des anderen zu vertreten und zu begründen.

**Diese Ziele können nur dann erreicht werden,
wenn die Schule nicht bloß ein Ort der Wissensvermittlung,
sondern ein Lebensraum für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft ist.
Alle, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer wie Schülerinnen und Schüler,
sollen in gegenseitiger Achtung
in einem partnerschaftlich-solidarischen Verhältnis
mit- und füreinander arbeiten und leben.
Jeder Einzelne ist verantwortlich dafür,
dass dieses Zusammenleben möglich wird.**

Wir geben uns folgende Regeln, die das Zusammenleben erleichtern sollen:

1. Unterrichtszeiten

1.1 Der Unterricht beginnt im Regelfall um 8:00 Uhr. Die Schulgebäude sind ab 7:00 Uhr geöffnet. Fahrschülerinnen und –schülern stehen bereits ab 7:30 Uhr die Mensa und das Foyer im Hauptgebäude zur Verfügung.

1.2 Fahrräder werden auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen, Motorräder und PKWs auf den allgemein zugänglichen Parkplätzen abgestellt. Der Zugangsbereich vom Paterweg zum Hauptaufgang ist von Fahrzeugen jeglicher Art freizuhalten. Eltern, die ihr Kind mit dem PKW bringen oder abholen, sind gehalten, die Zufahrten zur Schule und die Bushaltestellen nicht zu blockieren.

1.3 Der Unterricht wird in der Regel in Doppelstunden erteilt. Die Unterrichts- und Pausenzeiten können dem nachfolgenden Raster entnommen werden.

Zeit	Std.	Stufe 5/6 MoMiDo	Zeit	Std.	S I / S II
8:00 –	1.		8:00 –	1.	
9:30	2.		9:30	2.	
20 Minuten		Pause		20 Minuten	
				Pause	
9:50 –	3.		9:50 –	3.	
11:20	4.		11:20	4.	
20 Minuten		Pause		20 Minuten	
				Pause	
11:40 –	5.		11:40 –	5.	
12:25			13:10	6.	
65 Minuten		Mittagspause		65 Minuten	
				Mittagspause	
13:30 –	6.		14:15 –	7.	
15:00	7.		15:00 –	8.	
				5 Minuten	
				Pause	
				15:50 –	9.
				17:20	10.

1.4 Der Nachmittagsunterricht beginnt um 13:30 bzw. um 14:15 Uhr. Ausgenommen davon sind die Trainingskurse des Lernzentrums, die in der Regel von 13:45 – 15:15 Uhr stattfinden. Lehrerinnen und Lehrer wie Schülerinnen und Schüler sind gehalten, die Unterrichtszeiten pünktlich einzuhalten. Sollte eine Lehrkraft 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht in der Klasse sein, meldet die Klassensprecherin oder der Klassensprecher dies im Sekretariat.

2 Pausenregelung

2.1 Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gilt besonders in den Pausen. Um Gefährdungen von Mitschülerinnen und Mitschülern zu vermeiden, sind Lauf-, Versteck- und Ballspiele in den Gebäuden nicht zulässig. Für Ballspiele auf den

Schulhöfen sind entsprechende Spielflächen vorgesehen. Schneeballwerfen muss wegen der damit verbundenen Gefahren unterbleiben. Ballspiele während der Unterrichtszeit können wegen der damit verbundenen Störung des Unterrichts nicht geduldet werden.

- 2.2 Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 sollen in den großen Pausen das Schulgebäude verlassen. Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 und 8 können die Pausen in ihren Klassenräumen oder auf dem Schulhof verbringen. Nur Schülerinnen und Schüler der S II dürfen auf den Fluren vor den Fachräumen im Gebäude I auf den Beginn des Unterrichts warten.

Die Flure sind Verkehrswege, keine Aufenthaltsräume.

- 2.3 Die Lehrerzimmer und das Sekretariat sollten von Schülerinnen und Schülern nur bei dringenden Anliegen aufgesucht werden.

2.4 Mittagspause

Grundsätzlich verbringen die Schülerinnen und Schüler die Mittagspause auf dem Schulgelände. Eine Ausnahmeregelung gibt es lediglich für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 aufwärts, die mit einer schriftlichen Einverständniserklärung ihrer Eltern während der Mittagspause das Schulgelände verlassen dürfen.

Alle anderen Schülerinnen und Schüler können ein warmes Mittagessen in der Schulmensa zu sich nehmen.

3 Aufsicht

- 3.1 Die Schule ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler während der Unterrichts- und Pausenzeiten sowie während einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts zu beaufsichtigen. Diese Aufsichtspflicht erstreckt sich auf das Schulgelände und auf Unterrichtswege.

- 3.2 Für Schülerinnen und Schüler, welche während dieser Zeiten das Schulgelände verlassen, entfällt die Aufsichtspflicht der Schule und damit auch der Versicherungsschutz. Deshalb ist es Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I – in ihrem Interesse – nicht gestattet, während der Pausen das Schulgelände zu verlassen (zur Mittagspausenregelung vgl. §2.4). Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen das Schulgelände in Freistunden und Pausen auf eigene Gefahr verlassen.

4 Essen auf dem Schulgelände

Während des Unterrichts ist das Essen generell untersagt. Das Trinken ist erlaubt, solange es den Unterrichtsprozess nicht stört.

Es ist nicht gestattet, von außen gelieferte Mahlzeiten auf dem Schulgelände zu verzehren.

5 Rauchen und Alkoholkonsum

Auf dem gesamten Schulgelände und auch für Schulveranstaltungen, die nicht auf dem Schulgelände stattfinden, gilt ein generelles Rauch- und Alkoholverbot. Für einzelne Veranstaltungen kann die Schulkonferenz oder die Schulleitung eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

6 Umgang mit Mobiltelefonen

Handys, Smartphones, i-Phones und ähnliche Geräte dürfen an der Schule für private Zwecke in den Unterrichtsräumen nicht genutzt werden. Während des Unterrichts dürfen Handys ausschließlich nach Aufforderung durch den Lehrer für unterrichtliche Zwecke genutzt werden. Werden Handys entgegen dieser Regel während des Unterrichts benutzt, so werden sie durch die Lehrkraft eingesammelt. Bei Verstößen außerhalb des Unterrichts entscheidet der Lehrer über die geeignete Maßnahme.

Während des Unterrichts, aber auch in den Pausen besteht zum Schutz der Persönlichkeitsrechte Dritter ein Verbot, mit dafür geeigneten Geräten Ton-, Foto- und Videoaufnahmen zu machen.

Wird ein Mobiltelefon während einer Klassenarbeit eingesetzt, ist das als Täuschungsversuch zu werten. Lehrer können verlangen, dass Handys vor Beginn der Klassenarbeit auf dem Lehrertisch deponiert werden.

Bei Abschlussprüfungen (Abitur, Klasse 10) dürfen die Prüflinge kein Mobiltelefon und kein anderes Gerät, das zur Datenspeicherung geeignet ist (z.B. MP3-Player, I-Pod) mit sich führen. Sie können es gegebenenfalls vor der Prüfung im Sekretariat abgeben.

7 Energie und Umwelt, Ordnungs- und Reinigungsdienst

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verhalten sich so, dass Energie eingespart wird.

Jeder Einzelne ist verpflichtet, Räume, Flure und Höfe der Schule sauber zu halten. Vermeidung von Abfällen ist dabei oberstes Gebot. Die Klassen säubern ihre Räume am Ende jeder Doppelstunde von groben Verunreinigungen und putzen die Tafel.

Die Schülerinnen und Schüler stellen zur Unterstützung der Reinigungskräfte am Ende der Unterrichtszeit ihre Stühle hoch.

8 Haftung

8.1 Für mutwillig angerichtete Schäden haften die Schülerinnen und Schüler.

8.2 Für Dinge, die nicht für den Schulgebrauch bestimmt sind (u.a. Wertsachen, Geld und Handys), kann die Schule keine Haftung übernehmen. Das gilt auch für alle in den Schließfächern aufbewahrten Gegenstände.

9 Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

10 Computerräume

Für die Benutzung der Computerräume gilt eine gesonderte, dort ausgehängte Benutzerordnung. Diese muss von allen Benutzern eingehalten werden.

11 Schulversäumnis und Beurlaubung

11.1 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung ist bis zu deren Beendigung verbindlich (SchG NW § 43, Abs. 1).

11.2 Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit (SchG NW § 43, Abs. 2).

11.3 Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist rechtzeitig schriftlich beim Schulleiter zu beantragen. Diesbezügliche Einzelregelungen finden sich in § 43 Abs. 3 des Schulgesetzes NW.

11.4 Bei Versäumnis von Klausuren in der Sekundarstufe II ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen.

12 Schlusssatz

Diese Schulordnung ist von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern und den Eltern gemeinsam erarbeitet, in den zuständigen Mitwirkungsgremien beraten und von der Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger beschlossen worden.